

## **Fragen und Antworten zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Pflege nach § 45d Sozialgesetzbuch (SGB) XI**

### **Fragen zu Fördervoraussetzungen**

- Was sind sinnvolle Aufbaufelder oder neue Initiativen?
- Wer ist die Zielgruppe der Förderung nach § 45d SGB XI?
- Ist eine Eingruppierung nach SGB XI Voraussetzung?
- Sind Initiativen im Umfeld von Betreutem Wohnen zu Hause förderfähig?
- Sind Initiativen in Einrichtungen des Betreuten Wohnens förderfähig?
- Was versteht man unter Seniorennetzwerken?
- Was versteht man unter Pflegebegleiter-Initiativen?
- Unter welchen Voraussetzungen wird eine Pflegebegleiter-Initiative aufgebaut?
- Sind bereits bestehende Initiativen förderfähig?
- Sind Initiativen, die im stationären Bereich angesiedelt sind, förderfähig?  
z.B. Anbindung an eine stationäre Einrichtung, aber Tätigkeit im ambulanten Bereich  
oder im Heimvorfeld oder im Umfeld von Überleitungspflege
- Was muss die Initiative vorhalten?

### **Fragen zum Förderverfahren**

- Was kann gefördert werden?
- Was sind förderfähige Personalkosten?
- Was sind förderfähige Sachkosten?
- Was sind förderfähige Aufwandsentschädigungen?
- Wie verlässlich ist die Förderung?
- Welche Größe muss eine Initiative für eine Förderung haben?
- Werden Initiativen auch gefördert, wenn sie ohne Fachkräfte arbeiten?
- Ist auch der Aufbau einer Initiative förderfähig? Was gehört zum Aufbau?

### **Fragen zur Antragstellung**

- Wer kann Anträge stellen?
- Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?
- Wie ist das Verfahren? Wer sind die Ansprechpartner?



## Fragen zu Fördervoraussetzungen

<p>Was sind sinnvolle Aufbaufelder oder neue Initiativen?</p>	<p>Grundsätzlich ist die Palette der möglichen Initiativen groß. Nach § 45d SGB XI wird der Auf- und Ausbau von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Initiativen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen zur Unterstützung, allgemeinen Betreuung und Entlastung</li><li>- Selbsthilfeinitiativen,</li><li>- Selbsthilfeorganisationen und</li><li>- Selbsthilfekontaktstellen</li></ul> <p>gefördert.</p> <p>Das Land beschränkt sich <b>zunächst</b> auf die Förderung der Seniorennetzwerke und Pflegebegleiter-Initiativen. Die Kommunen können den durch § 45d SGB XI gesteckten Rahmen voll ausschöpfen.</p>
<p>Wer ist die Zielgruppe der Förderung nach § 45d SGB XI?</p>	<p>Es sollen Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements, die sich primär um <b>alle</b> Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen kümmern, unterstützt werden, also zum Beispiel auch Initiativen für <b>körperlich Pflegebedürftige</b> ohne ausgeprägte dementielle Krankheitszeichen.</p>
<p>Ist eine Eingruppierung nach SGB XI Voraussetzung?</p>	<p>Nicht unbedingt. Im SGB XI wird der Begriff der Pflegebedürftigkeit durch einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung definiert. Die Zielgruppe muss einen Hilfebedarf in diesem Bereich haben. Der Hilfebedarf muss aber nicht das Ausmaß einer Pflegestufe haben.</p>
<p>Sind Initiativen im Umfeld von Betreutem Wohnen zu Hause förderfähig?</p>	<p>Ja. Initiativen, wie zum Beispiel Seniorennetzwerke, die durch ihre Angebote einen Verbleib im häuslichen Umfeld ermöglichen. Nicht förderfähig sind Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung.</p> <p>In einer Einrichtung des Betreuten Wohnens hingegen sind Initiativen nur förderfähig, wenn es sich bei ihrem Angebot um ein zusätzliches Angebot handelt, das nicht Bestandteil des Mietvertrags ist und somit auch nicht durch die Betreuungspauschale abgegolten ist.</p>

<b>Fragen zu Fördervoraussetzungen</b>	
Was versteht man unter Seniorennetzwerken?	Seniorennetzwerke sind in vielseitiger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gemeinwesen wirkende Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements, die niedrighschwellige Dienstleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erbringen. Beispiele für solche Initiativen sind: „Kümmerer im Besuchsdienst“, „Einkaufshilfe auch bei Behinderung“, „Paten für den Schreibkram“.
Was versteht man unter Pflegebegleiter-Initiativen?	Pflegebegleiter-Initiativen sind örtliche Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements, die unter fachlicher Begleitung pflegende Angehörige unterstützen, um ihnen Freiräume zur Erholung und Orientierung in schwierigen Alltagssituationen zu verschaffen. Beispiele für solche Initiativen sind: Wohlfühl-Nachmittage für pflegende Angehörige, Telefonkontakte, Begleitung beim Spaziergang, ins Kaffee oder ins Kino.
Unter welchen Voraussetzungen wird eine Pflegebegleiter-Initiative aufgebaut?	Der Aufbau von Pflegebegleiter-Initiativen erfolgt jeweils über zwei Initiatorinnen (Tandemprinzip). Diese werden auf die Aufgaben der Qualifizierung und Begleitung von Pflegebegleiterinnen durch ein evaluiertes Kurskonzept vorbereitet.
Sind bereits bestehende Initiativen förderfähig?	Bestehende Initiativen sind förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des § 45d SGB XI erfüllen.
Sind Initiativen, die im stationären Bereich angesiedelt sind förderfähig? (z.B. Anbindung an eine stationäre Einrichtung, aber Tätigkeit im ambulanten Bereich oder im Heimvorfeld oder im Umfeld von Überleitungspflege)	Maßgeblich ist eine auf die ambulante Tätigkeit ausgerichtete Struktur der Initiative.
Was muss die Initiative vorhalten?	Ein schriftlich abgefasstes Konzept mit Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten (einschließlich des Angebots der Supervision im Bedarfsfall).

<b>Fragen zum Förderverfahren</b>	
Was kann gefördert werden?	Aufwandsentschädigungen und Schulungskosten für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie Kosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen, sowie ggf. Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot entstehende Schäden.
Was sind förderfähige Personalkosten?	Kosten für regelmäßig beschäftigte Personen im Rahmen der Koordination und Organisation der Hilfen.
Was sind förderfähige Sachkosten	Sachkosten im Rahmen der Koordination und Organisation der Hilfen (z.B. Telefon, Porto, Büromaterial) und Schulungskosten für ehrenamtliche Betreuungspersonen.
Was sind förderfähige Aufwandsentschädigungen	<p>Tatsächlich entstandener Aufwand (Telefon, Fahrtkosten usw.) der ehrenamtlichen/bürgerschaftlich engagierten Betreuungspersonen ohne Vergütung des Zeitaufwands.</p> <p>Davon abzugrenzen sind Zahlungen an bürgerschaftlich Tätige, die zusätzlich eine Vergütung des Zeitaufwands bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Ziffer 26 EStG erhalten (zurzeit 2.100 Euro/Jahr, sog. Übungsleiterpauschale).</p> <p>Gewährt der Träger bürgerschaftlich Tätigen Aufwandsentschädigungen über den steuerfreien Betrag hinaus, ist eine Förderung des Angebots ausgeschlossen.</p>
Wie verlässlich ist die Förderung?	Die Förderung des Landes, der Kommunen und der Arbeitsverwaltung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsplanung. Die Komplementärfinanzierung aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung wird jährlich nach § 45c Abs. 2 SGB XI bereitgestellt.
Welche Größe muss eine Initiative für eine Förderung haben?	Das Gesetz legt keine Mindestgröße fest. Eine regelmäßige und verlässliche Betreuung ist zu gewährleisten. Zur Orientierung kann eine Regelung im Vereinsrecht nach § 56 Bürgerliches Gesetzbuch herangezogen werden, die eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern vorschreibt. Begründete Abweichungen hiervon sollten im Koordinierungsausschuss Betreuungsangebote beraten werden. Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Werden Initiativen auch gefördert, wenn sie ohne Fachkräfte arbeiten?	Ja. Folgende Unterscheidung ist zu berücksichtigen: § 45c SGB XI sieht die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Engagierten durch eine Fachkraft vor. § 45d SGB XI macht hierzu keine Festlegung. Die Empfehlungen der Spitzenverbände setzen lediglich ein angemessenes Angebot von Schulung und Fortbildung einschließlich einer Supervision im Bedarfsfall voraus.
Ist auch der Aufbau einer Initiative förderfähig? Was gehört zum Aufbau?	Initiativen werden gefördert, wenn sie ihre Arbeit aufnehmen und ein Konzept (s.o.) vorlegen. Eine spezielle Aufbauförderung ist nicht vorgesehen.



Fragen zur Antragstellung	
Was geschieht, wenn sich mehr Initiativen aus einem Landkreis bewerben als im Jahr aus Landesmitteln gefördert werden können?	Die Stadt- und Landkreise können je angefangene 26.000 über 65- Jährige am 31. Dezember des Vorvorjahres ein ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Angebot (Seniorennetzwerk, Pflegebegleiter-Initiative) benennen. Stadt- und Landkreise sollen möglichst gleichmäßig von der Förderung profitieren können. Ziel ist die Schaffung flächendeckender Angebotsstrukturen. Wenn sich mehr Initiativen bewerben als vom Land gefördert werden können, obliegt das Verfahren der Benennung gegenüber der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium) dem Stadt- bzw. Landkreis. Für Initiativen, die nicht in den Genuss der Landesförderung kommen, besteht die Möglichkeit für die ausschließlich kommunale Förderung eine Komplementärfinanzierung aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung zu beantragen. Der Förderantrag ist dann mit einer Bestätigung der kommunalen Förderung über den Stadt- bzw. Landkreis an den Koordinierungsausschuss Betreuungsangebote beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu richten.
Was geschieht, wenn sich mehr Initiativen aus einem Landkreis bewerben als aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung gefördert werden können?	Der Anteil an den Fördermitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung von jährlich 25 Mio. Euro für das Land Baden-Württemberg wird nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel (2010: 12,80360%) ermittelt. Er beträgt 2010 3.200.900 Euro. Für die anteilig auf die Stadt- und Landkreise entfallenden Fördermittel der Pflegekassen wird eine Richtgröße gebildet, die sich am vom Statistischen Landesamt ermittelten Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen zum 31. Dezember des Vorvorjahres bemisst.

**Fragen zum Koordinierungsverfahren**

Welche Aufgabe hat der Koordinierungsausschuss Betreuungsangebote?	Der Koordinierungsausschuss Betreuungsangebote führt die unterschiedlichen Förderungen - einerseits des Landes, der Kommunen und der Arbeitsverwaltung und andererseits der gesetzlichen Pflegeversicherung – zusammen und bündelt und strafft damit den Prüfungs- und Verwaltungsaufwand. Im Rahmen der Sitzungen wird das Einvernehmen über die Förderung zwischen Kommunen, Land, ggf. Arbeitsverwaltung und gesetzlicher Pflegeversicherung hergestellt. Die gemeinsame zuständige Stelle der gesetzlichen Pflegeversicherung veranlasst die Auszahlung des Zuschusses aus den Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt.
Wann tagt der Koordinierungsausschuss Betreuungsangebote?	Turnusmäßig im Juni, September und November. Ab 2011: April, Juni, November.
Wie ist das Bewilligungsverfahren?	Kommunen, Land und Arbeitsverwaltung entscheiden jeweils eigenverantwortlich über ihre Förderung. Darauf aufbauend wird im Koordinierungsausschuss Betreuungsangebote (s.o.) das Einvernehmen über die Gesamtförderung einschließlich des Zuschusses der gesetzlichen Pflegeversicherung hergestellt.
Wie ist das Auszahlungsverfahren?	Kommunen, Land und Arbeitsverwaltung zahlen jeweils getrennt ihre Förderung aus. Der Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung wird vom Bundesversicherungsamt überwiesen.
Was passiert mit nicht ausgeschöpften Fördermitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung?	Mittel, die in einem Land im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden, können in das Folgejahr übertragen werden.
Was passiert mit nicht ausgeschöpften Fördermitteln des Landes?	Das Land entscheidet jährlich entsprechend der Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Haushaltsplanung über das Fördervolumen.

### Fragen zum Koordinierungsverfahren

Welche Nachweise sind erforderlich?	Das Antragsformular enthält die wesentlichen Informationen. Es wird auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren ( <a href="http://www.sozialministerium-bw.de">www.sozialministerium-bw.de</a> ) bereitgestellt und ist unter Senioren – Pflege - Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe - Häufige Fragen und Antworten BE in der Pflege zu finden.
Gibt es eine Dokumentationspflicht?	Über die Verwendung der Mittel ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats Rechenschaft abzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen und mit summarischer Darstellung der eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Förderung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans. Die einzelnen Aktivitäten der bürgerschaftlich Engagierten müssen nicht dokumentiert werden.
Wann müssen Förderbeträge zurückgezahlt werden?	Förderbeträge müssen insbesondere bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückgezahlt werden. Die Förderung wird unter Vorbehalt ausgezahlt.

### Weitere Informationen

Nähere Auskünfte bei der Antragsbearbeitung erteilt der Landesseniorenrat bzw. die landesweite Beratungs- und Vermittlungsagentur „Pflege engagiert“ beim Paritätischen Bildungswerk Baden-Württemberg, Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart, Tel. 0711-2155-188, E-Mail [info@pflege-engagiert.de](mailto:info@pflege-engagiert.de).

Direkt telefonisch erreichbar sind

Frau Iren Steiner unter 07023-741248 am Dienstag zwischen 13 und 18 Uhr oder nach Vereinbarung

und

Frau Sabine Reiber unter 0711-2155-184 am Donnerstag von 14 Uhr bis 16.30 Uhr.